



An alle Studienreferendarinnen und Studienreferendare im  
Vorbereitungsdienst 2026S  
**Master Berufliche Bildung Integriert**  
**Gruppe J-2026S\_MBBI**

August 2024

**Staatlicher Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen**  
**1. Ausbildungsabschnitt im Prüfungsjahrgang September 2026**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir begrüßen Sie herzlich im Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen  
Schulen zum Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes.

Zu Ihrem Dienstantritt finden Sie sich bitte am Mittwoch, dem 11. September 2024 an Ihrer  
Seminarschule für die berufliche Fachrichtung ein.

Der erste Pflichtmodultag im Hauptseminar findet für den **Master Berufliche Bildung**  
**Integriert**

am **Montag, 16. September 2024 von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.**

**Ort: TU München, Marsstr. 20-22, Raum 137**

Bringen Sie bitte zum Hauptseminar einen Laptop oder ein Tablet mit.

**Bitte fügen Sie diese Einladung ggf. Ihrer Reisekostenabrechnung bei.**

**Dienstreisegenehmigung ist hiermit erteilt.**

Wir wünschen Ihnen einen guten Beginn und erfolgreichen Verlauf des Vorbereitungs-  
dienstes.

Ich freue mich darauf, Sie am 16. September 2024 persönlich kennenzulernen und sende  
bis dahin herzliche Grüße

gez. Frank Motz  
Seminarvorstand Oberbayern West

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Für alle **Ausbildungsreisen** ist üblicherweise die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zu nutzen sowie das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (DB 2. Klasse).

Bei Benutzung des privaten Pkw ist die Höhe der zustehenden Wegstreckenentschädigung davon abhängig, ob für die Benutzung triftige Gründe gegeben sind. Die triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten PKW sind ausreichend auf dem Reisekostenantrag anzugeben und von der Schulleitung unterschrieben einzureichen.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden können,
- notwendiges dienstliches oder privates Gepäck ab 10 kg mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen,
- zwingende persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand, Behinderung) eine Kfz-Nutzung erfordern